



Schleswig-Holstein
Flensburg · Kiel · Lübeck

IHK Schleswig-Holstein | 24909 Flensburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Frau Petra Tschanter
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3528

Federführung
Volkswirtschaft | Raumordnung

Ihr Ansprechpartner:
Ulrich Spitzer
Telefon:
0461 806-450
Telefax:
0461 806-9-450
E-Mail:
spitzer@flensburg.ihk.de

30. Januar 2012

Stellungnahme zu den Anträgen der Fraktionen zum Thema Mindestlohn bzw. Lohnuntergrenzen

Sehr geehrte Frau Tschanter,

in Ihrem Schreiben vom 21. Dezember 2011 baten Sie um eine Stellungnahme zu den Anträgen und Änderungsanträgen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 17/1958(neu)), der Fraktion DIE LINKE (Drucksache 17/2009), der Fraktionen von CDU und FDP (Drucksache 17/1977) sowie der Fraktion des SSW (Drucksache 17/1994). Gerne kommen wir Ihrer Bitte nach und äußern uns wie folgt:

Die IHK Schleswig-Holstein vertritt mehr als 180.000 Unternehmen. Von der Debatte um einen Mindestlohn sind nach einer Studie des DIHK ca. 45 Prozent unserer Unternehmen betroffen. Dies bedeutet gleichzeitig, dass bereits mehr als die Hälfte der Unternehmen Gehälter oberhalb jeglicher Lohnuntergrenzen zahlen. Damit ist das Gros der Beschäftigten von der aktuellen Diskussion nicht betroffen.

Darüber leisten nach Auffassung der Industrie- und Handelskammer Schleswig-Holstein Mindestlöhne keinen Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation in unserem Land. Gerade im Hinblick auf die aktuelle konjunkturelle Lage wäre die Einführung eines bundeseinheitlichen Mindestlohns das falsche Signal für den Unternehmensstandort Schleswig-Holstein.

Nach einer Umfrage des DIHK müssten 20 Prozent der Unternehmen auf die Einführung eines Mindestlohns mit einem Stellenabbau reagieren. Die Auswirkungen sind immer dort deutlich zu spüren, wo gering qualifizierte und einfachere Tätigkeiten ausgeführt werden. Nach jüngsten Zahlen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit waren zuletzt in Schleswig-Holstein über 207.000 Stellen mit geringfügig qualifizierten Arbeitnehmern – das sind i.d.R. Personen ohne Berufsausbildung – besetzt; meist werden vor allem solche Arbeitsgelegenheiten mit der Einführung eines Mindestlohns auf ihre Tragfähigkeit hin überprüft.

Auswirkungen eines flächendeckenden Mindestlohns

Die Evaluation der Einführung von Mindestlöhnen im Dachdeckerhandwerk und in der Abfallwirtschaft, durchgeführt vom Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH, zeigt, dass innerhalb der verschiedenen Branchen Lohnuntergrenzen negativ auf die Beschäftigungsstruktur im Unternehmen oder die Reallöhne bzw. Kaufkraft der Arbeitnehmer wirken. Entscheidend ist immer, ob und wie die höheren Arbeitskosten auf den Endverbraucher umgewälzt werden können, d. h. wie elastisch die Nachfrage auf Preisänderungen reagiert.

Von der Einführung eines **Mindestlohns in der Abfallwirtschaft** 2010 waren seinerzeit lediglich sechs Prozent aller Beschäftigten aus dieser Branche betroffen. Die erhöhten Personalkosten konnten direkt an den Endverbraucher weitergegeben werden. Hier sind vor allem zwei Aspekte zu berücksichtigen: Aufgrund der mangelnden Wettbewerbssituation ist es dem Endverbraucher nicht möglich, die Entsorgung von einem anderen als dem kommunal beauftragten Unternehmen durchführen zu lassen, so dass er an den Entsorgungsbetrieb gebunden ist. Hinzu kommt, dass aufgrund des im Gebührenrecht verankerten Kostendeckungsprinzips die Überwälzung höherer Personalkosten auf den Endverbraucher möglich ist. Eine Verteuerung der Abfallentsorgung trifft dann vor allem Haushalte mit geringem Einkommen.

Im **Dachdeckerhandwerk** zeigte sich seit Einführung des Mindestlohns 1997, dass höhere Arbeitskosten nur im geringen Maße vom Endverbraucher getragen werden. Die Unternehmen versuchen daher, die höheren Kosten durch Produktivitätsreserven zu kompensieren, was nur in wenigen Fällen gelingt. Vermehrt kommt es daher zu Veränderungen in der Beschäftigungsstruktur. Gering qualifizierte Arbeitnehmer werden fast vollständig freigesetzt und stattdessen durch qualifizierte Fachkräfte ersetzt. Mit dem Zeitverlauf sinkt zudem der durchschnittliche Nominallohn für Fachkräfte, da sich ihr bisheriger Lohn an den Mindestlohn annähert.

Bei einem flächendeckenden Mindestlohn würden sich die „Reaktionen“ aus dem Bereich des Dachdeckerhandwerks verstärken und dazu führen, dass a) gering qualifizierte Beschäftigte immer schwerer einen Arbeitsplatz finden, b) sich die durchschnittlichen nominalen Löhne der einzelnen Branchen an die Lohnuntergrenze annähern und c) der ohnehin kaum noch zu deckende Fachkräftebedarf in einem stärkeren Maße als bisher zunimmt.

Zu den Anträgen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion des SSW

Die Anträge sind abzulehnen, da die Einführung eines gesetzlichen, flächendeckenden Mindestlohns zu den oben genannten negativen Auswirkungen speziell für gering qualifizierte Arbeitnehmer in Schleswig-Holstein führen kann und sich der Wettbewerbsdruck für personalkostenintensive Branchen hierdurch erhöht. Bereits jetzt stellen hohe Arbeitskosten in Deutschland das größte Beschäftigungshindernis für Unternehmen dar.

Bei Berufseinsteigern berücksichtigen zudem geringere Löhne die Unerfahrenheit zu Beginn des Erwerbslebens. Die Einführung eines Mindestlohns erschwert hier die erstmalige Arbeitsaufnahme, was durchaus am Beispiel des französischen Mindestlohns (SMIC) erkennbar ist.

Dadurch, dass keine regionalen und branchenspezifischen Unterschiede beachtet werden, trifft der Mindestlohn vor allem kleine und mittelständische Unternehmen (KMU), die aufgrund der Betriebsgröße steigende Arbeitskosten weniger gut kompensieren können als Großunternehmen. Gerade die KMU sind in Schleswig-Holstein überproportional vertreten und gelten als treibende Kraft der Beschäftigung, welche es auch in Zukunft zu erhalten gilt.

Antrag der Fraktionen der CDU und der FDP

Dem Antrag kann zugestimmt werden, da er die oben aufgeführten Wirkungsweisen (Regionale und branchenspezifische Unterschiede) berücksichtigt.

Position der Industrie- und Handelskammer Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein wird vor allem durch Unternehmen des Dienstleistungssektors geprägt. 67 Prozent unserer Unternehmen sind hier tätig und beschäftigen rund eine halbe Million sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer, deren Löhne 80 Prozent der Gesamtkosten ausmachen. Zu ihnen zählen u.a. Betriebe im Verkehrswesen, im Handel, in der Reinigungsbranche und auch die touristischen Unternehmen, bei denen zusätzlich eine saisonale Komponente von Bedeutung ist. Hier findet sich auch ein deutlich höherer Anteil an geringfügig qualifizierten Beschäftigten. Höhere Arbeitskosten können in diesen Branchen nur schwer an den Verbraucher weitergegeben werden, was die Reduzierung der Beschäftigung zur Folge hat.

Die Anwendung einer Lohnuntergrenze muss zudem durch Kontrollen gewährleistet werden, die auch auf staatlicher Seite zu höheren Bürokratiekosten führen. Wo immer ein gesetzlicher Rahmen enger gefasst wird, werden auch Anreize geschaffen, die neue Situation zu umgehen.

Mindestlöhne sind nach unserer Überzeugung schließlich immer nur durch die Betroffenen selbst festzulegen. Der zunehmende Fachkräftebedarf wird für eine natürliche Regulierung der Löhne sorgen. Gerade die jüngsten Ereignisse – wie der Tarifvertrag zwischen dem Friseurhandwerk und der Gewerkschaft ver.di – bestätigen, dass der Markt sich zunehmend selbst an Lohnuntergrenzen bindet.

Die IHK Schleswig-Holstein spricht sich aufgrund der vorhersehbaren negativen Effekte auf die Wirtschaft in unserem Land gegen gesetzlich festgelegte bundeseinheitliche Mindestlöhne aus.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Spitzer